

KINDERHAUSORDNUNG



Inhalt

1. Öffnungszeiten / Kernzeit / Mindestbuchungszeiten	2
2. Ferienordnung / Schließzeiten.....	2
3. Buchungsverfahren / Nutzungszeit / Änderungen und Überschreitungen der Nutzungszeit	3
4. Aufnahmebedingungen	4
5. Kündigung des Betreuungsplatzes	5
6. Mitteilungspflichten.....	6
7. Erkrankung des Kindes / der Familie	7
8. Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz	7
9. Erziehungspartnerschaft / Elternbeirat	9
10. Zusammenarbeit mit der Grundschule.....	9
11. Ausstattung der Kinder	10
12. Foto-, Film- und Tonaufnahmen	10
13. Was sonst noch zu beachten ist.....	10
14. Kontaktadresse	10
15. Inkrafttreten	11



Liebe Eltern,

im Interesse aller Kinder, die unser TQ-Kinderhaus besuchen, ist uns eine geregelte Zusammenarbeit mit Ihnen sehr wichtig. Deshalb haben wir hier alle „Spielregeln“ zusammengefasst, die ein gutes Miteinander sichern sollen und auch bei unvermeidbaren Konflikten als Gesprächs- und Entscheidungsgrundlage dienen werden.

In unserem TQ-Kinderhaus arbeiten qualifizierte Pädagoginnen und Pädagogen auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP). Über unser Leitbild sowie die Einrichtungskonzeption gibt Ihnen gerne die Leitung des TQ-Kinderhauses Auskunft. Sie können sich über die Bildungs- und Betreuungsarbeit des TQ-Kinderhauses auch gerne im Internet (www.tq-hirschkaefer.de) informieren.

Der TQ-Kinderhaus Hirschkäfer e. V. als freier, gemeinnütziger Träger und das ganze TQ-Kinderhaus-Team danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Wir sind sicher: Mit Ihrer Entscheidung für unsere Einrichtung treffen Sie eine gute Wahl.

1. Öffnungszeiten / Kernzeit / Mindestbuchungszeiten

Die Kinder werden Montag bis Freitag zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr betreut, wobei die Eltern zwischen unterschiedlichen Bring- und Abholzeiten wählen können.

Die für den Krippen- und Kindergartenbereich festgelegte tägliche vierstündige Kernzeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr sowie deren Beginn und Ende dient der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) durch das pädagogische Fachpersonal des TQ-Kinderhauses. Diese tägliche Kernzeit ist verbindlicher Bestandteil der wöchentlichen Nutzungszeit für alle Kinder zwischen drei und sechs Jahren, die das TQ-Kinderhaus besuchen. In den ersten vier Besuchswochen können hiervon abweichende Regelungen nach Absprache mit der Kinderhausleitung getroffen werden (Eingewöhnungsphase).

Für das TQ-Kinderhaus gelten derzeit folgende wöchentlichen Mindestbuchungszeiten:

- Kindergarten: 20 Stunden für 3-jährige bis zur Einschulung (auf 5 Tage verteilt)
- Kinderkrippe: 12 Stunden für unter 3-jährige (auf mindestens 3 Tage verteilt)
- Die Mindestbuchungszeit pro Tag beträgt 4,5 Stunden.

2. Ferienordnung / Schließzeiten

Die Schließzeiten des Kinderhauses werden rechtzeitig per Aushang bzw. Elterninformation bekannt gegeben.



3. Buchungsverfahren / Nutzungszeit / Änderungen und Überschreitungen der Nutzungszeit

Das TQ-Kinderhausjahr beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

Im TQ-Kinderhaus sowie im Internet (www.tq-hirschkaefer.de) steht ein Anmeldeformular zur Verfügung. Darin können Betreuungswünsche für das Kind und der gewünschte Aufnahmezeitpunkt angegeben werden. Dieses Antragsformular ist noch keine Platzzusage und kein verbindlicher Betreuungsvertrag. Bei Platzverfügbarkeit erhält der Antragsteller eine verbindliche Buchungsbestätigung mit Betreuungszeitplan, aus dem die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit entnommen werden kann. Diese verbindliche Buchungsbestätigung mit Betreuungszeitplan wird von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und den Vertretern des TQ-Kinderhauses Hirschkäfer unterzeichnet und ist eine für beide Seiten rechtsverbindliche Buchungsvereinbarung.

Anlässlich des Aufnahmeantrages werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über die für das Kind sinnvolle Nutzungszeit unter Berücksichtigung des Tagesablaufs im TQ-Kinderhaus und dem damit verbundenen Bildungs- und Betreuungsprogramm eingehend beraten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten alle zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen. Eine verbindliche Platzzusage mit Buchungsbestätigung erfolgt, wenn freie Plätze in der gewünschten Nutzungszeit vorhanden sind und die Aufnahmeunterlagen vollständig ausgefüllt vorliegen. Die verbindliche Platzzusage enthält die gültigen monatlichen Elternbeitragsraten.

Voraussetzung zum weiteren Besuch des Kindes im nächsten Kinderhausjahr ist die verbindliche Buchungsbestätigung mit vereinbartem Betreuungszeitplan. Soweit eine Aufnahme frühestens zu Beginn des nächsten Kinderhausjahres gewünscht wird, erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, je nach absehbarer Verfügbarkeit des Platzes, spätestens zum 30. April eine Platzzusage.

Aufnahmen im laufenden Kinderhausjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. zum Beginn des nächsten Kinderhausjahres) sind möglich, soweit freie Plätze zu den gewünschten Nutzungszeiten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage, einen bestimmten Betreuungsumfang oder die Aufnahme in eine bestimmte Gruppe besteht gegenüber dem Träger nicht.

Die Buchungsbestätigung mit vereinbarter Nutzungszeit gilt grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Kinderhausjahres (31.08.). Über die Möglichkeiten der Kurzbuchungen aus besonderen persönlichen Gründen (nur für Kinder, welche das TQ-Kinderhaus nicht regulär besuchen) informiert die Kinderhausleitung.

Eine dauerhafte Aufstockung der Buchungszeit ist im laufenden Kinderhausjahr bis zum Ende des laufenden Kinderhausjahres nach Absprache mit der Kinderhausleitung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen im Voraus möglich, wenn die Rahmenbedingungen (freies Zeitkontingent, der Kinderzahl angemessene Personalbesetzung in der Gruppe, etc.) dies nach Entscheidung der Kinderhausleitung zulassen.

Eine vorübergehende Aufstockung der Buchungszeit sowie kurzfristige Zusatzbuchungen sind nach vorheriger Absprache mit der Kinderhausleitung über die voraussichtliche Dauer und nach deren Zustimmung grundsätzlich möglich.

Zusätzliche Betreuungsaufwände außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten bei Überschreitung der gebuchten Betreuungszeiten müssen zur Deckung der hierdurch verursachten Kosten berechnet werden, wobei auf Basis eines Stundensatzes von € 48,00 jede angefangene halbe Stunde zu Grunde gelegt



wird. Deshalb bitten wir alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die vereinbarten Abholzeiten und insbesondere die Öffnungszeiten zu beachten.

Eine spätere Reduzierung der Buchungszeit auf die ursprünglich vereinbarte Buchungszeit muss ebenfalls vorher abgesprochen werden.

Eine vorübergehende bzw. dauerhafte Reduzierung der ursprünglich vereinbarten Buchungszeit im laufenden Kinderhausjahr ist aufgrund der erhaltenen kommunalen bzw. staatlichen Förderung für jedes einzelne eingebuchte Kind grundsätzlich nicht möglich, da ansonsten die erhaltenen öffentlichen Fördergelder zurückgezahlt werden müssen. In schwierigen, begründeten Einzelfällen kann die Kinderhausleitung nach Abwägung der Umstände eine andere Entscheidung treffen. Ein Rechtsanspruch auf vorübergehende bzw. dauerhafte Reduzierung der Buchungszeit besteht nicht. Die Mindestbuchungszeiten dürfen in keinem Fall unterschritten werden. Änderungen von Buchungszeiten erfolgen, soweit diesen zugestimmt wurde, grundsätzlich zum 1. eines Monats.

Die mögliche Verteilung der gewünschten Buchungsstunden außerhalb der Kernzeit kann dem entsprechenden Informationsblatt des Kinderhauses sowie den im Internet (www.tq-hirschkaefer.de) veröffentlichten Informationen entnommen werden. Hier sind auch die festliegenden Bring- und Abholzeiten veröffentlicht, die im Rahmen der gebuchten Zeiten des Kindes genutzt werden können.

Die tatsächliche Betreuungszeit wird vom TQ-Kinderhaus laufend dokumentiert. Die vereinbarten Buchungs- und Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Bring- und Holzeiten liegen innerhalb der Buchungs-/Betreuungszeiten. Bei insgesamt mehr als dreiwöchiger ununterbrochener Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit im Kalendermonat (auch infolge Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeiten durch zu frühes Bringen bzw. zu spätes Abholen) erfolgt automatisch eine Zuordnung zur nächsthöheren Buchungsstunden-Kategorie und dem damit verbundenen höheren Elternbeitrag für den betreffenden Monat. Die Sorgeberechtigten werden mit einer Änderungsbestätigung darüber informiert.

Die gemäß der vereinbarten Buchungszeit anfallenden festen Buchungsgebühren (Elternbeiträge) werden auch während der Schließzeiten des Kinderhauses sowie während behördlich angeordneter, durch das TQ-Kinderhaus nicht beeinflussbarer Schließungsmaßnahmen/Betretungsverbote erhoben. Variable Gebühren (Essensgeld) werden grundsätzlich nur für Zeiten tatsächlicher Leistungserbringung erhoben.

4. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in das TQ-Kinderhaus erfolgt, nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze, grundsätzlich für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Schulreife.

Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist eine vorherige sorgfältige Abklärung über die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und dem betreuenden Arzt bzw. Fachdienst erforderlich.

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird entsprechend sozialer und pädagogischer Kriterien unter den vorliegenden Anmeldungen eine Auswahl nach Dringlichkeit getroffen. Kinder von Betriebsangehörigen der TQ-Gruppe werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.

Die Probezeit beträgt acht Wochen. In dieser Zeit stellt die Kinderhausleitung fest, ob das aufgenommene Kind insbesondere unter pädagogischen Gesichtspunkten integriert werden kann. Ist dies aus Sicht der Leitung nicht der Fall, kann eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von drei



Monaten zum Monatsende erfolgen, soweit nicht aus Sicht der Kinderhausleitung eine fristlose Kündigung erforderlich ist.

Vor tatsächlicher Aufnahme des Kindes im TQ-Kinderhaus ist durch die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten eine schriftliche Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz zu bestätigen.

Ferner ist für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Nachweis über die Durchführung der von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernimpfungen vorzulegen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder, insbesondere bei bereits erlittener Masernerkrankung, durch ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis gegenüber der Kinderhausleitung zu erbringen. Kinder, die bereits im Kindergarten oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den Masernimpfnachweis bis spätestens zum 31. Juli 2021 erbringen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat. Sofern durch ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass eine Masernimpfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam (also kontraindiziert) ist, besteht keine Impfnachweispflicht.

5. Kündigung des Betreuungsplatzes

Kündigung durch die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten

Der Betreuungsplatz kann bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet durch die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an die Kinderhausleitung zu richten.

Kündigung vor der tatsächlichen Aufnahme des Kindes:

Die Kündigung eines mit Buchungsbestätigung zugesagten Platzes, der frühestens für den Beginn des nächsten Kinderhausjahres (1. September eines Kalenderjahres) gebucht wurde, ist bis spätestens zum 31. Mai des betreffenden Kalenderjahres möglich. In allen anderen Fällen muss die schriftliche Kündigung spätestens drei Monate vor dem bestätigten Besuchsbeginn des Kindes im TQ-Kinderhaus eingegangen sein.

In allen anderen Fällen ist die Kündigung eines mit Buchungsbestätigung zugesagten Betreuungsplatzes nur zum Ende des jeweiligen Kinderhausjahres möglich. In Ausnahmefällen kann mit der Kinderhausleitung eine abweichende Vereinbarung getroffen werden, wenn dies im Interesse des Kindes liegt und mit den Interessen des Kinderhauses zu vereinbaren ist.

Kündigung durch den Träger:

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhauses, ggf. auch mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden, wenn:

- der Elternbeitrag über zwei Monate, trotz Fälligkeit, ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde. Die Pflicht zur Begleichung ausstehender Beiträge bleibt unberührt;
- die Einzugsermächtigung für die Beiträge zurückgezogen und nicht gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung übergeben wird;
- die entsprechende Eingliederung des Kindes aus sozialen oder pädagogischen Gründen oder die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten aus Sicht der Kinderhausleitung nicht möglich erscheint;



- gegen Bestimmungen dieser Kinderhausordnung wiederholt verstoßen wird;
- wenn andere Kinder durch den Verbleib des Kindes im Kinderhaus gefährdet sind;
- wenn Eltern bzw. andere Sorgeberechtigte der Meldepflicht, z. B. bei ansteckenden Krankheiten, trotz erfolgter Belehrung nicht nachkommen;
- das Kind über einen längeren Zeitraum immer wieder tageweise ohne vorherige Benachrichtigung des Kinderhauses nicht gebracht wird und / oder das Kind länger als eine Woche unentschuldig fehlt;
- die gebuchte Nutzungszeit wiederholt trotz persönlichem Hinweis durch die Kinderhaus- bzw. Gruppenleitung und ohne vorherige verbindliche Änderungsabsprache überschritten wird. Dies gilt auch, wenn das Kind wiederholt zu Beginn der Kernzeit noch nicht anwesend ist;
- die Abholung wiederholt erst nach dem Ende der Öffnungszeiten erfolgt;
- bei Kindern unter drei Jahren die mit den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vereinbarten Absprachen zur Eingewöhnung aus Sicht der Kinderhausleitung nicht in vollem Umfang beachtet werden.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Kinderhausleitung nach vorherigem Gespräch mit den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes.

6. Mitteilungspflichten

Alle (nicht sichtbaren) Besonderheiten des Kindes sind dem TQ-Kinderhaus unbedingt mitzuteilen. Gemeint sind hier vor allem Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Allergien, organische Schwächen, aber auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen (z. B. schwerer Sturz, Sport- oder Autounfall). Die Mitteilung von für das Kind belastenden Familiensituationen erleichtert es dem pädagogischen Personal, entsprechend auf das Kind einzugehen. Das gesamte Personal des TQ-Kinderhauses ist an die Einhaltung der Schweigepflicht gebunden.

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer bzw. des für die Aufnahme in den E-Mail-Verteiler eltern@tq-hirschkaefer.de maßgeblichen E-Mail-Accounts, sowohl privat als auch beruflich, sowie Änderungen des Personensorgerechtes sind dem TQ-Kinderhaus ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Wegen der Fördervorschriften nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den persönlichen Daten des Kindes und den Sorgeberechtigten – insbesondere die Angaben zum gemeldeten Wohnsitz – wahrheitsgemäß vorzunehmen sind.

Soll das TQ-Kinderhaus bei Wegzug des Kindes aus dem Gemeindegebiet weiterhin besucht werden, ist vor dem Umzug eine Bestätigung der neuen Wohnsitzgemeinde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass diese den kommunalen Anteil der Förderung übernimmt. Lehnt die neue Wohnsitzgemeinde dies ab, so müssen die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zusätzlich zum Elternbeitrag den kommunalen Förderanteil selbst tragen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten soll dies so rechtzeitig abgeklärt werden, dass ggf. eine fristgerechte Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vorgenommen werden kann.

Eine Abmeldung des Kindes vom Mittagessen in der laufenden Woche (an Werktagen) ist dem Kinderhaus bis spätestens 12.00 Uhr des jeweiligen Vortages entweder telefonisch, per E-Mail oder über die Kita-App mitzuteilen. Bei fristgerechter Abmeldung wird das Essensgeld für den betreffenden Tag nicht fällig. Abmeldungen, welche am Wochenende, an Feiertagen oder Schließtagen des Kinderhauses für den darauffolgenden Werktag mitgeteilt werden, können nicht berücksichtigt werden.



7. Erkrankung des Kindes / der Familie

Erkrankungen sind dem TQ-Kinderhaus umgehend mitzuteilen; besonders wichtig ist dies bei Infektionskrankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) fallen wie: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A, bakterielle Ruhr, Kopfläuse oder auch infektiöse Magen-/Darmerkrankungen. Bei einer längeren Erkrankung des Kindes ist spätestens nach 14 Tagen ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen.

Über Krankheitsfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig sind wie: Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Cholera, Hirnhautentzündung, Durchfall durch E-HEC- Bakterien, muss die Kinderhausleitung auch bei Auftreten in der Familie, bzw. der Wohngemeinschaft des Kindes sofort informiert werden. Der Wiederbesuch des Kinderhauses ist erst nach abgeschlossener Behandlung und nur mit einer ärztlichen Bescheinigung über die Gesundheit des Kindes möglich. Bei starken Erkältungskrankheiten, sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten.

In Umsetzung der durch die DGUV sowie den Berufsverband der Kinder und Jugendärzt*nnen herausgegebenen Empfehlungen bitten wir darum, Ihr Kind bei Durchfall, Erbrechen bzw. Fieber über 38,5 Grad Celsius zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause zu lassen und frühestens 24 Stunden nach dem letzten Durchfall, Erbrechen bzw. Fieber wieder in die Betreuung zu bringen. Bei den vorgenannten Erkrankungen sollen also 24 Stunden keine Symptome mehr aufgetreten sein, bevor das Kind wieder in die Einrichtung kommen kann.

Kinder, die nach Einschätzung des pädagogischen Personals offensichtlich erkrankt in das TQ-Kinderhaus kommen, müssen von den berechtigten Personen nach Verständigung und Aufforderung abgeholt werden.

Medikamente werden im TQ-Kinderhaus grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen gelten für chronische Erkrankungen, bei denen das Kind auf Medikamente angewiesen ist. Hier ist jedoch vor Aufnahme des Kindes abzuklären, ob eine ausreichende Betreuung bei den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Stets ist hierbei die Vorlage einer ärztlichen Dosierungsanweisung sowie einer entsprechenden Bevollmächtigung des TQ-Kinderhauses durch den/die Personensorgeberechtigten hinsichtlich einer Medikamentengabe erforderlich. Medikamente, auch Hustenbonbons und Vitaminpräparate, dürfen den Kindern nicht unkontrolliert mitgegeben werden

8. Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz

Aufsicht

Das TQ-Kinderhaus übernimmt kraft der Aufnahmezusage die Aufsichtspflicht. Diese beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. (Geschwister-)Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres sind grundsätzlich nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen des TQ-Kinderhauses, an denen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten; es sei denn, dass das Kind vom Kinderhauspersonal (z. B. für eine Aufführung) von den Eltern abgeholt wird.



Die Kinder über drei Jahre dürfen sich im Sinne der Förderung der Selbständigkeit und ihres Rechtes auf Freiräume, nach Absprache mit dem Kinderhauspersonal über Ort und Zeitraum, unbeaufsichtigt in Haus und Garten aufhalten und beschäftigen.

Versicherungsschutz

Die im TQ-Kinderhaus betreuten Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a bis c SGB VII bei Unfall beitragsfrei versichert.

Der Versicherungsschutz besteht:

- auf direktem Weg zum TQ-Kinderhaus und von dort nach Hause;
- während des Aufenthaltes im TQ-Kinderhaus;
- bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen des TQ-Kinderhauses.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine schriftliche Unfallmeldung, die vom TQ-Kinderhaus getätigt wird, voraus. Alle Fälle in denen dies zum Tragen kommen könnte, sind daher umgehend dem Kinderhauspersonal mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz schließt auch Besuchs- und Gastkinder, sofern sie in Absprache der Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit dem TQ-Kinderhaus dieses aufsuchen, mit ein. Kinder, die sich ohne Absprache ihrer Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit dem TQ-Kinderhaus dort aufhalten, zufällig vorbeigekommene Kinder und Kinder die als Freunde mitgebracht werden sind nicht über das TQ-Kinderhaus unfallversichert.

Haftpflicht

Grundsätzlich ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die sich Kinder ggf. untereinander zufügen, zu empfehlen. Der Träger haftet in solchen Fällen nur, wenn eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Personal nachweisbar ist.

Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe bzw. der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder usw.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

In einer Notfallsituation wird das Personal die geboten erscheinenden Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Trotz aller gebotenen Vorsicht kann es im Zuge der Erste-Hilfe-Maßnahmen zu Schäden kommen, für die weder der Ersthelfer noch die Leitung oder der Träger des TQ-Kinderhauses eine Haftung übernehmen können.

Mit der Anerkennung dieser Kinderhausordnung wird bestätigt, dass bei eventuellen Körperschäden, die als Folge der Erste-Hilfe-Maßnahmen seitens des Personals entstehen, keine straf- und zivilrechtlichen



Ansprüche gegen den Ersthelfer oder den Träger des TQ-Kinderhauses geltend gemacht werden, sofern dem Handelnden weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.

9. Erziehungspartnerschaft / Elternbeirat

Die Zusammenarbeit von Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, TQ-Kinderhaus und Träger ist im Interesse der Kinder unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesverlauf. Das zuständige pädagogische Personal wünscht sich daher einen regelmäßigen Austausch und vereinbart gerne einen entsprechenden Gesprächstermin.

Alle Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, nicht zuletzt diejenigen mit besonderen Fähigkeiten (handwerklich, technisch, fremdsprachlich, musikalisch, künstlerisch etc.), werden als Bereicherung gesehen und sind bei entsprechender Thematisierung (z. B. Projektarbeit) gerne zur Mitarbeit eingeladen. Darüber hinaus freuen wir uns auf ein partnerschaftliches Engagement aller Eltern bzw. sonstiger Sorgeberechtigter für die Einrichtung.

Die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten wählen zu Beginn eines Kinderhausjahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und deren Stellvertreter. Diese bilden den Elternbeirat. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zu fördern und wird vom Träger und der Einrichtungsleitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt nicht bei Personalangelegenheiten, die einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des TQ-Kinderhauses betreffen.

Zur verbesserten Kommunikation zwischen dem Elternbeirat, Elternschaft und der Einrichtung ist ein gesonderter E-Mail-Verteiler (elternbeirat@tq-hirschkaefer.de) eingerichtet.

Zur verbesserten und beschleunigten Kommunikation zwischen Elternschaft und Einrichtung sind für die jeweiligen Betreuungsgruppen (Gruppe Wiese bzw. Gruppe Wald) darüber hinaus separate E-Mail-Accounts (wiese-mail@tq-hirschkaefer.de bzw. wald-mail@tq-hirschkaefer.de) eingerichtet.

Ferner wird zur weiteren Optimierung der Kommunikation zwischen Elternschaft und Einrichtung seit Mitte April 2023 die Kita-App „stay informed“ (www.stayinformed.de/kitas/) eingesetzt.

10. Zusammenarbeit mit der Grundschule

Grundschulen sind angehalten, Kindertageseinrichtungen an der Entscheidung über die Einschulung schulpflichtiger Kinder zu beteiligen. Die Pädagogen und Pädagoginnen des TQ-Kinderhauses können aufgrund ihrer regelmäßigen Beobachtung und Begleitung des Entwicklungsverlaufs der Kinder ergänzende Einschätzungen zur Frage der Schulreife einbringen, sowie Aussagen dazu treffen, welche Unterstützung das einzelne Kind in der Schul-Anfangszeit benötigt. Durch die Mitwirkung im Einschulungsverfahren wird die Kontinuität in der Erziehung und Bildung des Kindes gewährleistet, wenn es um den Übergang in die Schulsituation geht.

Das TQ-Kinderhaus wird die Namen sowie Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand sowie die individuellen Förderbedürfnisse des Kindes an die Schule übermitteln. Das Gespräch mit der Schule wird vorher mit den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten abgestimmt. Mit der Anerkennung dieser Kinderhausordnung verbunden ist die Einwilligung seitens der Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zur Weitergabe der benannten Informationen an die Grundschule.



11. Ausstattung der Kinder

Die Kinder brauchen jeden Tag zweckmäßige, strapazierfähige, wettergerechte Kleidung. Den Kindern ist insbesondere mitzugeben:

- gut passende Hausschuhe (keine Pantoffeln)
- Turnbeutel mit weichen Turnschuhen, Baumwoll-T-Shirt und Sporthose.
- ggf. Windeln
- Wechselkleidung
- Kopfbedeckung
- spezielle Hygieneartikel

Bitte alle persönlichen Dinge des Kindes mit Namensschild versehen!

12. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Das TQ-Kinderhaus ist berechtigt, Foto-, Film- und Tonaufnahmen von den Kindern zu erstellen und für Portfolios, für interne Dokumentationszwecke und Berichte zu verwenden sowie den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, auch zum Download im Internet, zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist Achtung der Würde und Privatsphäre der Kinder ein wichtiges Kriterium zur Anfertigung und Auswahl der Aufnahmen.

13. Was sonst noch zu beachten ist

Das TQ-Kinderhaus wird auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung geführt.

Die Kinderhausleitung übt nach Absprache mit dem Träger das Hausrecht aus.

Die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten werden gebeten, sich an die Zeiten zu halten, die die Kinderhausleitung für den Aufenthalt in den Gruppenräumen vorgibt, mit dem Ziel, den reibungslosen und an pädagogischen Grundsätzen orientierten Ablauf der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten. Die Kinderhausleitung ist berechtigt, ab Beginn der Kernzeit bis zu deren Ende den Zugang zur Tagesstätte nicht zuzulassen, um eine ungestörte Bildungs- und Betreuungsarbeit zu gewährleisten.

14. Kontaktadresse

TQ-Kinderhaus Hirschkäfer e. V., AG München, VR 202074, Mühlstraße 2, 82229 Seefeld
Tel.: 08153 9308-500; E-Mail: info@tq-hirschkaefer.de , www.tq-hirschkaefer.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

1. Vorstand: Frank Wefels, E-Mail: frank.wefels@tq-hirschkaefer.de; Tel.: 08153 9308 214; Mobil: 0176 109 308 26

2. Vorstand: Rüdiger Stahl, E-Mail: ruediger.stahl@tq-hirschkaefer.de; Tel.: 08153 9308 120

<mailto:>



15. Inkrafttreten

Diese Kinderhausordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangegangenen Fassungen.